
Angestellte Psychotherapeut/-innen im Spannungsfeld zwischen Berufs-, Arbeits- und Sozialrecht - Folgen für die betriebliche Mitbestimmung

**Vortrag für die Fachtagung von ver.di und BPTK
am 7. Dezember 2017 in Berlin**

**Referent:
Johann Rautschka-Rücker**

Facharztgleichstellung

- Befund ambulanter Bereich:
Gleichstellung in Gesetz und untergesetzlichen Rechtsnormen im Wesentlichen erreicht

Anfrage PP

- Fachhochschule akzeptiert Atteste über psychische Erkrankung nicht bezüglich
 - Nachteilsausgleich und
 - Fristverlängerung wegen Krankheitsfall
- in der Rahmenprüfungsordnung wird jeweils ein „ärztliches Attest“ verlangt

Einheit der Rechtsordnung

- PP reklamiert Facharztgleichstellung
- Frage: darf die Rahmenprüfungsordnung vom SGB V abweichen und Kompetenzen der PP ignorieren?
- Bundesverfassungsgericht benutzt den Topos „Einheit der Rechtsordnung“
- Bundesarbeitsgericht sieht das rechtsstaatliche Gebot zu seiner Wahrung

Einheit der Rechtsordnung

- aber: Rechtsbegriffe können in unterschiedlichen Rechtsbereichen unterschiedliche Bedeutung haben
 - qua Legaldefinition
 - als unbestimmte Rechtsbegriffe
- und Befugnisse/Anerkennung von Befähigungen gelten nicht automatisch in einem anderen Rechtsgebiet

Einheit der Rechtsordnung

- Es gibt eine Normhierarchie
 - Verfassung
 - Gesetze
 - untergesetzliches Recht
- untergeordnete Normen dürfen nicht gegen höheres Recht verstoßen

Einheit der Rechtsordnung

- Frage: in welchem Verhältnis stehen Gesetze zueinander, die unterschiedlichen Rechtsbereichen angehören?
- Wie werden Konflikte gelöst?
- Harmonisierende Interpretation der Einzelnormen mit Blick auf das Grundgesetz als „objektive Wertordnung“, ggfs durch BVerfG

Arbeitsfeld PP / KJP

Arbeitsrecht

Berufsrecht

SGB V

SGB
VIII

Landeskranken-
hausgesetze

Direktionsrecht

- Recht des Arbeitgebers, auf Grundlage des Arbeitsvertrages dem Arbeitnehmer Weisungen zu erteilen
- Definition in § 106 Abs. 1 Gewerbeordnung
- ähnlich § 611a BGB

Direktionsrecht

- „Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen,...Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.“
- Grenzen: Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz

Betriebliche Mitbestimmung

- Möglichkeiten betrieblicher Mitbestimmung
 - Beschwerderecht Arbeitnehmer § 84 BetrVG
 - Übernahme durch Betriebsrat § 85 BetrVG
 - Mitbestimmung des Betriebsrats § 87 BetrVG

Berufsordnung

§ 1 Berufsaufgaben

.....

(3) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

Berufsordnung

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

Berufsordnung

- Anforderungen an Weisungen
 - Vereinbarkeit mit der Berufsordnung
 - Verantwortbarkeit
 - Fachliche Qualifikation des Anweisenden bei fachlichen Weisungen

Arten von Weisungen

- Inhalt
- Ort
- Zeit

der Arbeitsleistung

- Ordnung und Verhalten im Betrieb

Fachliche Weisung

- Entscheidend ist der Fachbezug:
 - Entscheidung erfordert medizinisches/psychotherapeutisches Fachwissen
 - Weisung wirkt sich auf konkrete Patientenbehandlung aus

Gespaltenes Weisungsrecht



Disziplinarische Weisungen

- Ort und Zeit der Arbeitstätigkeit
- Ordnung und Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb
- Teils starke Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats
- Beispiel: Führung der Berufsbezeichnung LAG Hessen, 20.1.2006, 3 Sa 951/05

Führung der Berufsbezeichnung

Der Arbeitnehmer hat aufgrund des verfassungsrechtlich geprägten allgemeinen Persönlichkeitsrecht einen Anspruch darauf, eine aufgrund besonderer Befähigung und Qualifikation erworbene Berufsbezeichnung im Betrieb zu führen. Dies gilt auch dann, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit mit dieser Berufsbezeichnung nicht übereinstimmt.

Fachliche Weisung

- Krankenhaus als hierarchische Organisation
- Unterschiedliche Literaturmeinungen zur Reichweite
- Freier Beruf / Therapiefreiheit versus medizinische Letztverantwortung
- Kein unkritisches Befolgen von Weisungen
- Remonstration

Problemfeld

- Inhalt der Arbeitstätigkeit
 - Konkretisierung der vertraglichen Abrede oder
 - Fachliche Weisung

Dokumentationspflicht

Die Geschäftsleitung weist an, keine schriftlichen Berichte von Beratungen mehr anzufertigen. Es reiche ein Haken auf einer Liste, dass der Termin stattgefunden habe. Dokumentationspflicht bei PP oder Psychologen?

Dokumentationspflicht

- Bericht?
- § 9 MBO: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.
- Umfang: wesentliche Informationen

Facharztstandard

- PP vertritt die Position, er erfüllt in der Klinik den Facharztstandard; Chefarzt entgegnet, dass der PP kein Arzt sei.
- Keine Frage von Weisung o.ä. sondern Haftungsthema
- Mögliche Problematik: mit KK vereinbarte Behandlungsstandards

Gestaltung Bericht

- Psychotherapeutischer Bericht wird in Entlassungsbericht der Klinik eingefügt (als Kopie), ohne dass der Name des Verfassers noch genannt wird.
- M.E. keine Vorgaben aus Sozialrecht oder BO
- Gleichbehandlung?
Persönlichkeitsrecht?

Arbeitsunfähigkeit

- Psychotherapeut kommt zur Einschätzung, Patient sei wegen F-Diagnose arbeitsunfähig. Orthopädischer Chefarzt will dem nicht folgen.
- Fehlende eigene Befugnis des PP, § 73 Abs. 2 Satz 2 SGB V
- Arzt nicht zur Übernahme der Verantwortung verpflichtet

Terminvergabe

Einzeltermine bei Psychologen und PP zwecks Beratung werden strikt über eine Planungsabteilung vergeben. Weitere Termine nach individuellem Bedarf der Rehabilitanden dürfen nur nach Rücksprache mit Ärzten und der Planung vergeben werden.

Terminvergabe

- M.E. handelt es sich nicht um eine fachliche Weisung
- Einschaltung von „Ärzten“ könnte fragwürdig sein
- Klärung könnte unter Einbeziehung des Betriebsrats erfolgen

Stellung von PP

PP leiten alle Therapiegruppen in psychosomatischer Reha. Es gibt keine Absprache und Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten aus Gründen der Zeitknappheit. Weisungsbefugnis, Haftung, Berufsrecht?

Stellung von PP

- Weisungsbefugnis: Besteht im Rahmen der üblichen hierarchischen Struktur
- Haftung: Zunächst haftet der Träger. Mithaftung der verantwortlichen Behandler, also PP sofern keine Weisung vorliegt
- Berufsrecht: Kein Problem erkennbar

Psychotherapieverfahren

In psychosomatischer Reha ist der
Chefarzt Analytiker, der
zugeordnete PP
Verhaltenstherapeut. Fachliche
Aufsicht und Weisungsbefugnis?

Psychotherapieverfahren

- Grundsätzlich besteht Fachaufsicht und Weisungsbefugnis
- Fachlichkeit reicht weiter als Verfahrensbezug
- Bei spezifisch verhaltenstherapeutischer Behandlung:
Zurückhaltung

Leitungsfunktion

Ist es zulässig, dass PP die Leitung von Psychosomatischen Rehaabteilungen übernehmen?

Leitungsfunktion

- § 107 Abs. 2 Nr. 2 SGB V:
„fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung“
- nicht „Leitung“, wie bei Krankenhäusern, § 107 Abs. 1 SGB V
- Regeln der Landeskrankenhausgesetze zur Struktur gelten hier nicht

Fachaufsicht

- Mitarbeiter einer Beratungsstelle ist PP oder KJP
- Stellenleitung ist Master in Psychologie, ..., mit abgeschlossener systemischer Therapieausbildung ohne Approbation:
- Was heißt das für die Fachaufsicht?

Fachaufsicht

- Differenz Fachaufsicht – fachliche Weisung
- BO beschränkt auf Ausübung von Psychotherapie
- Qualifikation nur mit Approbation?

Weisungsbefugnis

Dürfen Leitende Psychotherapeuten
Stationsärzten Weisungen bzgl.
psychotherapeutischer Behandlung
geben?

Weisungsbefugnis

- § 2 Abs. 4 MBO-Ärzte:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.“